

Was es zu beachten gibt

Energiemangellage: Notenergieversorgung

Definitionen

Notstrom-Anlagen

Notstrom-Anlagen sind Anlagen, die nur bei einem Unterbruch des öffentlichen Stromnetzes zum Einsatz kommen. Die Unterscheidung aufgrund der Betriebszeit (< 50 h/a) ist nur bezüglich der Luftreinhalte-Verordnung relevant. Bei Anlagen zur dauerhaften Stromerzeugung (> 50 h/a) spricht man von Stationärmotoren (z.B. BHKW).

Mobile Notstrom-Anlagen

Mobile Notstrom-Anlagen sind Anlagen, die mobil zur Stromerzeugung abseits des Stromnetzes genutzt werden können, d.h. grundsätzlich einfach transportabel sind. Sie werden in der Land- und Forstwirtschaft, Feuerwehr etc. oder auch von Privatpersonen genutzt. Es sind meist tragbare Kleinaggregate.

Halbmobile Notstrom-Anlagen

Halbmobile Notstrom-Anlagen sind grundsätzlich transportfähige Anlagen (z.B. in Containern montierte Aggregate), die ein Gebäude oder eine ortsfeste Anlage (z.B. Industrieanlage) mit Strom versorgen.

Stationäre Notstrom-Anlagen

Stationäre Notstrom-Anlagen sind ortsfest eingebaute Notstrom-Aggregate (z.B. für Rechenzentren, Spitäler etc.).

Halbmobile Notstrom-Anlagen

Halbmobile Notstrom-Anlagen sind baubewilligungspflichtig. Aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt (Abgas, Lärm, Brandschutz, Lagerung gefährlicher Stoffe) ist die Durchführung eines ordentlichen oder allenfalls des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens nötig. Für Aggregate mit einer Betriebszeit > 50 h/a braucht es die Durchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Anlagen mit mehr als 450 Liter Treibstoff dürfen nur befüllt werden, wenn ein Tankdokument vorhanden ist, d.h. die Anlage gemeldet oder bewilligt ist.

Merkmale

- [Merkblatt zeitlich befristete Tankanlagen](#) (KVU)
- [Merkblatt zu Notstromaggregaten](#) (KVU)
- [Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung an Notstromgruppen](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [LRV Anhang 2, Ziffer 821–826](#) (für Anlagen > 50 h/a)

Einzureichende Formulare

- [Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe](#)



Ortsfeste Notstrom-Anlagen

Ortsfeste Notstrom-Anlagen sind baubewilligungspflichtig. Aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt (Abgas, Lärm, Brandschutz, Lagerung gefährlicher Stoffe) ist die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens nötig. Anlagen mit mehr als 450 Liter Treibstoff dürfen nur befüllt werden, wenn ein Tankdokument vorhanden ist, d.h. die Anlage gemeldet oder bewilligt ist.

Merkblätter

- [Merkblatt zu Notstromaggregaten](#) (KVU)
- [Mindesthöhe von Kaminen über Dach](#) (BAFU)
- [Informationen für Eigentümer meldepflichtiger Tankanlagen](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [Anforderungen der Luftreinhalteverordnung an Notstromgruppen](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [Merkblatt für die Projekteingabe von Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [EKAS Richtlinien Nr. 6517 Flüssiggas](#)

Einzureichende Formulare

- [Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe](#)
- [Formular für Baugesuche Industrie und Gewerbe](#)
- [Deklaration Erdarbeiten](#)

Umnutzung halbmobiler oder stationärer Notstrom-Anlagen als Stationärmotoren

Wenn Notstromaggregate die bisher < 50 h/a genutzt wurden als Stationärmotoren zur dauerhaften Stromerzeugung betrieben werden sollen (> 50 h/a), ist eine Meldung an das Amt für Umwelt nötig. Die Umnutzung bedingt u. A. den Einbau von Katalysatoren und Partikelfiltern, da die gemäss [Anh. 2, Ziff. 824 LRV](#) für Stationärmotoren geltenden Grenzwerte einzuhalten sind. Anlagen mit mehr als 450 Liter Treibstoff dürfen nur befüllt werden, wenn ein Tankdokument vorhanden ist, d.h. die Anlage gemeldet oder bewilligt ist.

Merkblätter

- [Merkblatt zu Notstromaggregaten](#) (KVU)
- [Mindesthöhe von Kaminen über Dach](#) (BAFU)
- [Informationen für Eigentümer meldepflichtiger Tankanlagen](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [Anforderungen der Luftreinhalteverordnung an Notstromgruppen](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [Merkblatt für die Projekteingabe von Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe](#) (Amt für Umwelt Thurgau)
- [LRV Anhang 2, Ziffer 821–826 \(für Anlagen > 50 h/a\)](#)
- [EKAS Richtlinien Nr. 6517 Flüssiggas](#)

Einzureichende Formulare

- [Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe](#)
- [Formular für Baugesuche Industrie und Gewerbe](#)

Mobile Notstrom-Aggregate

Neue Geräte müssen lufttechnisch die Anforderungen der [Verordnung \(EU\) 2016/1628 vom 14.09.2016](#) einhalten, entsprechend der Typengenehmigung der Stufe V (Euro V Motoren).

Für mobil eingesetzte Notstromaggregate gilt die Abluftführung über Dach nicht. Stattdessen ist bei der Abgasführung und der Treibstofflagerung dem Gesundheits-, Brand- und Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Anlagen mit mehr als 450 Liter Treibstoff dürfen nur befüllt werden, wenn ein Tankdokument vorhanden ist, d.h. die Anlage gemeldet oder bewilligt ist (s. einzureichende Formulare)

Merblätter

- [Gewässerverschmutzung](#) (Polizeischule Ostschweiz)
- [Merkblatt Immissionen](#) (DBU)

Links

- [Brandschutz](#)